

Lohn- und Gehaltsabrechnung S. 209 – 212 S. 79 – 80

Arbeitsauftrag

1. ●

Abr.-Monat = Abrechnungsmonat
 SV = Sozialversicherung
 StKI = Steuerklasse
 KFB = Kinderfreibetrag
 Konf. = Konfession

DEÜV-Schlüssel = Tätigkeitsschlüssel für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit
 Abr.-Nr. = Abrechnungsnummer
 St.-pflichtig = Steuerpflichtig
 VL = Vermögenswirksame Leistungen

2. Gehalt, bezahlte Überstunden, Urlaubsgeld, Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen

3. Lohnabzug	Berechnung
Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung	vom Staat festgelegter prozentualer Abzug vom Bruttolohn (bei Krankenversicherung Höhe von der Kasse abhängig; bei Pflegeversicherung Zusatzbeitrag für Kinderlose)
Lohnsteuer	nach Steuertabellen, abhängig von der Steuerklasse
Solidaritätszuschlag (nur noch bei sehr hohem Einkommen), Kirchensteuer	fester Prozentsatz der Lohnsteuer
vermögenswirksame Leistungen	individuelle Vereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag

4. • Abrechnung von Überstunden, deren Anzahl im Jahresverlauf schwankt.
 • Auszahlung von Urlaubsgeld jährlich im Juli

Übungsaufgaben

1. ○

- Unterschiedliche Steuerklassen; Kinderfreibeträge; nicht immer Abzug von Kirchensteuer (sowie unterschiedliche Höhe der Kirchensteuer je nach Bundesland).
- Unterschiede in den Beiträgen zur Sozialversicherung: Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung; unterschiedliche Beitragshöhe in der gesetzlichen Krankenversicherung je nach Kasse.
- Sonderregelungen für Minijobs.

2. ○ Steuerklasse IV ist nur bei Verheirateten oder eingetragener Lebenspartnerschaft möglich. – 1 Kinderfreibetrag = 1 Kind.

3. ● Die Sozialversicherungsbeiträge betragen immer 388,97 €. Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben unberücksichtigt, weil es um den Nettolohn, nicht um den ausbezahlten Lohn geht. Die Zahlen, die aus der Tabelle im Buch abgelesen werden können, gelten für 2021.

Steuerklasse	Nettolohn	gesamte Abzüge in %
III	1 558,63 €	20%
I	1 404,28 €	28%
III	1 444,38 €	26%
IV	1 398,41 €	28%
V	1 177,30 €	40%
VI	1 141,05 €	41%

Erweiterungsmöglichkeit: Wäre Frau Gassner nicht in Steuerklasse IV, sondern in Steuerklasse V und ihr Mann/eingetragener Lebenspartner in Steuerklasse III, wäre ihr Nettoeinkommen 221,11 € niedriger. Wenn die Frau in Steuerklasse V ist, weil sie weniger verdient als der Mann, sind die Abzüge von ihrem Einkommen viel höher. Das wird zwar in der Einkommensteuererklärung ausgeglichen, aber zunächst einmal trägt sie eine höhere Steuerlast als er.

4. ○ Kein Lohnsteuerabzug. 3,6% des Bruttolohns werden für Rentenversicherung abgezogen (Stand 2021). Ausbezahlt werden darum 404,88 €.

- 5. ●**
- a)** Soziale Komponente des Steuersystems. Wer wenig verdient, braucht sein Einkommen für die Grundbedürfnisse. Darum gibt es ein steuerfreies Existenzminimum und eine niedrige Besteuerung kleiner Einkommen. Wer ein hohes Einkommen hat, kann eher auf einen Teil davon verzichten. Die Besteuerung erfolgt also entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Auch wird bei Familien das Familieneinkommen besteuert und nicht einzeln das persönliche Einkommen der Ehepartner.
- b)** Bezieher niedriger Einkommen müssten mehr Steuern zahlen. Ein größerer Teil von ihnen ist dann auf ergänzende Unterstützung des Staats angewiesen (z. B. Wohngeld, Hartz IV). Bezieher höherer Einkommen würden entlastet. Das kann zu einer Neid- oder Gerechtigkeitsdebatte führen: Sind gleich hohe Steuersätze für unterschiedliche Löhne gerecht?
- 6. ●** Die Aussage ist nicht glaubhaft. Nur bei einem sehr hohen Bruttolohn (2021 über 93 000 € im Monat) erreichen die Abzüge diese Höhe. Die Lohnsteuer steigt auf bis zu 45% (für das Jahreseinkommen über ca. 275 500 € bei Unverheirateten), zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dazu kommen die Abzüge für die Sozialversicherungen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze).